

Statuten

1. Name und Sitz

Die Gemeinnützige Gesellschaft Bezirk Winterthur (vormals «Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Winterthur»), gegründet 1836, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Zweck der Gemeinnützigen Gesellschaft Bezirk Winterthur, nachfolgend GG Winterthur, ist:

- Unterstützung von Personen mit Wohnsitz im Bezirk Winterthur, die in Not geraten sind.
- Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Jugendliche und Erwachsene im Bezirk Winterthur, denen keine Stipendien gewährt werden können.
- Unterstützung von sozialen Projekten.
- Förderung von gemeinnützigen oder kulturellen Institutionen.

Die GG Winterthur verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die GG Winterthur über folgende Mittel:

- Das Vermögen und dessen Erträge
- Die Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zuwendungen (Spenden, Legate etc.)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es bestehen die folgenden Mitglieder-Kategorien:

- Einzelpersonen
- Paare
- Kollektivmitglieder

Einzel- und Kollektivmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt, Paarmitglieder mit zwei Stimmen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus der GG Winterthur ist jederzeit möglich und schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten mitzuteilen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Ziele der GG Winterthur durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der gemeinnützigen Gesellschaft Bezirk Winterthur ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen, Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage davor schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisorinnen und Revisoren.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Zweitinstanzlicher und definitiver Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wenn möglich aus allen Teilen des Bezirkes.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die GG Winterthur nach aussen. Er konstituiert sich selber.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch schriftlich (analog oder elektronisch) gültig.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisorinnen und Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden der GG Winterthur haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung der GG Winterthur

Die Auflösung der GG Winterthur kann durch Entscheid einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung der Gemeinnützigen Gesellschaft Bezirk Winterthur fällt das Vereinsvermögen an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft SGG, bei Fehlen derer an eine andere steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 30. Juni 1978. Sie sind an der Generalversammlung vom 11. Juni 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Winterthur, 23. Juni 2021

Die Präsidentin:



Heidi Rebsamen

Der Aktuar:



Beat Friedländer